

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/11/14 2005/03/0107

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.2006

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
90/03 Sonstiges Verkehrsrecht
99/03 Kraftfahrrecht

Norm

ADR 1973 AnIA Abschn4.1 10;
ADR 1973 AnIA Abschn5.1 2;
ADR 1973 AnIA idF 2001/III/096;
ADR 1973 AnIB idF 2001/III/096;
ADR 1973 Art14 Abs3;
ADR 1973 Art14 Abs6;
ADR 1973 Kap1.2;
ADR 1973 Pkt6.1.4.21;
GGBG 1998 §13 Abs1a Z3 idF 2002/I/086;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Bei der im Beschwerdefall beanstandeten "Kiste aus Pappe" hat es sich nicht um eine zusammengesetzte Verpackung nach Punkt

6.1.4.21. ADR gehandelt: Gemäß den Begriffsbestimmungen (Kapitel 1.2) des ADR handelt es sich bei einer zusammengesetzten Verpackung um eine für die Beförderung zusammengesetzte Verpackung, bestehend aus einer oder mehreren Innenverpackungen, die in eine Außenverpackung eingesetzt sein müssen. Eine Innenverpackung ist eine "Verpackung, für deren Beförderung eine Außenverpackung erforderlich ist." Die in einer Kiste aus Pappe "zusammengepackten" Kanister aus Kunststoff stellen jedoch keine derartigen Innenverpackungen dar, für deren Beförderung eine Außenverpackung erforderlich ist; es handelt sich dabei vielmehr um jeweils eigene Versandstücke, welche gemeinsam in einer Umverpackung befördert wurden. Nach den Begriffsbestimmungen des ADR ist eine Umverpackung eine Umschließung, die von einem einzigen Absender für die Aufnahme von einem oder mehreren Versandstücken und für die Bildung einer Einheit zur leichteren Handhabung und Verladung während der Beförderung verwendet wird. Ausdrücklich als Beispiel für eine Umverpackung wird dabei "eine äußere Schutzverpackung wie eine Kiste oder ein Verschlag" genannt. Die Zusammenfassung unterschiedlicher Gefahrgüter in einer Umverpackung fällt jedoch nicht unter die Bestimmungen des Abschnittes 4.1.10 ADR, sondern unterliegt den Bestimmungen über die Verwendung von Umverpackungen nach Abschnitt 5.1.2 ADR. Dem Beschuldigten kann daher eine Übertretung des Abschnittes 4.1.10 ADR iVm § 13 Abs 1a Z 3 GGBG nicht vorgeworfen werden.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005030107.X03

Im RIS seit

07.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

20.04.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at